

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

# **Verordnung betreffend den Schultransport der Einwohnergemeinde Riggisberg**

inkl. Änderungen 12.12.23

Genehmigt vom Gemeinderat

Änderungen

Inkraftsetzung

01.09.2022

12.12.2023

01.01.2024

Gestützt auf Art. 12a des Schulreglements der Gemeinde Riggisberg erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung betreffend den Schülertransport der Einwohnergemeinde Riggisberg:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung betrifft den Schulweg von Schüler\*innen mit Wohnsitz in der Gemeinde Riggisberg während der obligatorischen Schulpflicht zur Schulanlage Aebnit, zum Unterstufenzentrum Werner Abeggstrasse und zum Schulhaus Rümligen sowie für den Schulbesuch eines Gymnasiums im 9. Schuljahr.

<sup>2</sup> Grundsätzlich sind, wenn immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Art. 2

Schulweg und  
Zumutbarkeit

<sup>1</sup> Massgebend für die Transportberechtigung bzw. Berechtigung für einen finanziellen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder allenfalls an Privatfahrten sind das Alter der Schüler\*innen sowie die Länge, die Höhendifferenz, die Gefahren und der Zustand des Schulweges.

Berechnung für  
Schulweg zu den  
Schulhäusern in  
der Gemeinde

<sup>2</sup> Die zumutbare Distanz zwischen Wohn- und Schulort (Leistungskilometer) beträgt für:

- Kindergartenkinder: 1.5 Leistungskilometer zu Fuss
- Schüler\*innen der 1. – 3. Klassen: 2 Leistungskilometer zu Fuss
- Schüler\*innen der 4. – 6. Klassen: 4 Leistungskilometer zu Fuss
- Ab der 5. Klasse sind Velofahrten bis 5 Kilometer und ab der 7. Klasse bis 10 Kilometer zumutbar.

Pro hundert Meter Höhendifferenz zwischen Wohn- und Schulort wird der horizontalen Streckenlänge 1 km dazugezählt.

(Beispiel: 1,1 km Länge; 120m Höhenunterschied = 2.3 Leistungskilometer Schulweg)

Gefährlichkeit

<sup>3</sup> Für die Beurteilung der Gefährlichkeit wird bei Bedarf die Meinung der\*des Verkehrsinstruktor\*in beigezogen.

Betreuung Warte-  
zeiten, Mittags-  
tisch/Tagesschule

Art. 3

<sup>1</sup> An Tagen mit Mittagstischangebot werden keine privaten Hin- und Rückfahrten über den Mittag entschädigt. Die Gemeinde bietet ein vergünstigtes Mittagstischangebot an. Dies gilt für Schüler\*innen mit Nachmittagsunterricht ohne Schulbusangebot

sowie für Schüler\*innen, welche trotz Schulbus weniger als 30 Minuten Mittagspause haben.

<sup>2</sup> Je nach Anzahl Transportberechtigter kann die Gemeinde den Transport von zwei Fahrzeiten in einem Bus zusammenführen. Die Wartezeit wird durch die Gemeinde organisiert.

## II. Schulbus

Route, Sammelplätze

Art. 4

<sup>1</sup> aufgehoben

<sup>2</sup> Die Schulbusse fahren auf den durch die Gemeinde festgelegten Routen und halten an den vordefinierten Sammelstellen. Es gibt keine zusätzlichen Ein- oder Ausstiegsmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Der Schulbus orientiert sich an den offiziellen Unterrichtszeiten der Schulstundenpläne. Während den Schulferien und an schulfreien Tagen fährt kein Schulbus.

Fahrberechtigung

Art. 5

Die berechtigten Schüler\*innen werden auf der jährlichen Transportliste erfasst. Diese Liste wird den Erziehungsberechtigten zur Kontrolle abgegeben.

Verantwortung

Art. 6

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Schulwege ihrer Kinder, von zu Hause bis zu den Haltestellen des Schulbusses sowie für das Verhalten der Kinder im Schulbus. Sie sorgen für rechtzeitiges Erscheinen ihrer Kinder.

<sup>2</sup> Der\*die Fahrer\*in ist für die Fahrsicherheit verantwortlich und stellt den rechtzeitigen Transport sicher. Die Haftung trägt die mit dem Transport beauftragte Unternehmung. Es gilt die Gurtentragpflicht für alle.

## III. Öffentliche Verkehrsmittel oder Kilometerentschädigungen an Privalfahrten

Öffentlicher Verkehr

Art. 7

Ist für den Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden 75% der Kosten eines Jahresabonnements (bzw. des günstigsten Abonnements bzw. Generalabonnements) durch die Gemeinde zurückerstattet. Dies gilt auch für den Schulbesuch eines Gymnasiums im 9. Schuljahr.



**Genehmigung Änderung**

Die Änderung der Verordnung betreffend dem Schultransport der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde durch den Gemeinderat am 12. Dezember 2023 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident                      Die Sekretärin

Riggisberg, 19. Dezember 2023

Michael Bürki

Karin Lüthi